

VELEDES INFO-Schreiben Nr. 5 zur Corona-Situation / 29.03.2020

Liebe VELEDES Mitglieder

Was können wir gemäss Verordnung 2 «über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus» noch verkaufen, müssen wir verschiedene Nonfood- Abteilungen schliessen, welche Auswirkungen sind sonst noch zu berücksichtigen?
Gemäss den Vorgaben^[1] des Bundes, dürfen Lebensmittelläden und Kioske oder Tankstellenshops nur **Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf** im Verkaufslokal anbieten. Dasselbe gilt für Imbiss-Betriebe (Take-away).

Grundsätzlich gilt folgende Auslegung:

Zu den Lebensmitteln des täglichen Bedarfs gehören auch **alkoholische Getränke** wie Wein, Bier und Spirituosen (inkl. Alcopops) sowie **Tabakwaren**. Neben Lebensmitteln dürfen auch Gegenstände des täglichen Bedarfs im Verkaufslokal angeboten werden; dazu gehören namentlich **Hygieneartikel** (Seifen, Tampons etc.) und **Tierfutter**.

Was gilt bei kleineren Lebensmittelläden (Mehrheit der VELEDES-Mitglieder

Wenn in einem Regal sowohl Produkte des täglichen Bedarfs, als auch andere Güter nebeneinander angeboten werden, ist eine Abgrenzung und Schliessung aus Verhältnismässigkeits- und Praktikabilitätsgründen nicht angezeigt.

Der Begriff «Gegenstände für den täglichen Bedarf» ist nach wie vor nicht ganz geklärt und bietet ein Ermessen, was sicher dazu führen wird, dass die Auslegung kantonal unterschiedlich sein könnte.

Zur Orientierung ist sowohl die Verordnung 2 «über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, Stand 21. März 2020» als auch die «Erläuterung» zu dieser Verordnung beigefügt.

Selbstverständlich kann das im Verkaufslokal nicht verkaufsfähige Sortiment der Kundschaft per Kurierdienst oder per Post zugestellt werden.

^[1] Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24)

Im Anhang erhalten Sie ebenfalls ein Schreiben des Bundesamtes für
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV vom 24.03.2020 / **COVID-19:**
Lebensmittelproduktion – Herstellungsbetriebe, inkl. Kantinen und Take-Aways

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, hat uns sein
Schreiben vom 24.03.2020 mit der Bitte, dies an unsere Mitglieder weiterzuleiten,
zugestellt. Gerne fassen wir die für Sie wichtigsten Informationen wie folgt zusammen:

5 Selbstkontrolle

Es gibt momentan **keine Indizien, dass Lebensmittel oder Trinkwasser mit der Übertragung des SARS-CoV-2 in Verbindung stehen**. Es müssen daher aus Sicht der Lebensmittelsicherheit keine zusätzlichen spezifischen Massnahmen getroffen werden. Die Hygiene- und Reinigungskonzepte, die im Rahmen der Selbstkontrollen bereits implementiert sind und die **lebensmittelrechtlichen Anforderungen** erfüllen, reichen bei konsequenter Anwendung aus. **Die Selbstkontrolle muss aufrechtgehalten werden**, insbesondere die Anwendung des Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte, Probenahme, Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis muss sichergestellt werden.

6 Plakat: Offenverkauf von Früchten und Gemüse

Inzwischen haben wir unser Plakat «Offenverkauf von Früchten und Gemüse» farblich etwas umgestaltet, da in der ersten Fassung die Annahme, es handle sich um ein offizielles Plakat des BAG, entstanden ist. Bitte verwenden Sie nur noch das Plakat, welches sich im Anhang befindet.

Herzliche Grüsse
Marcel Mautz
Geschäftsführender Präsident